

angenommen habe, ohne die Zustimmung der Rechtsmittelführerin zur Fortführung der Vereinbarung genau nachzuweisen; für den Fall, dass diese Zustimmung nachgewiesen werde, macht die Rechtsmittelführerin, viertens, einen Fehler geltend, den das Gericht dadurch begangen habe, dass es die Vereinbarung als wettbewerbswidrig angesehen habe, ohne den allgemeinen juristischen und wirtschaftlichen Zusammenhang, in den sie sich einfüge, und ohne ihre etwaigen Folgen zu untersuchen, sowie, fünftens, eine Verletzung der Begründungspflicht und einen Widerspruch in der Begründung des angefochtenen Urteils hinsichtlich der Berücksichtigung des Umsatzes der Mitglieder der Rechtsmittelführerin — und nicht nur des Umsatzes der Rechtsmittelführerin — für die Überprüfung, ob die in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehene Obergrenze von 10 % des Umsatzes nicht überschritten worden sei.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund, der — hilfsweise — auf die Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße gerichtet ist, macht die Rechtsmittelführerin schließlich geltend, dass, sollte der Gerichtshof die vorhergehenden Rechtsmittelgründe zurückweisen, die verhängte Geldbuße jedenfalls herabzusetzen sei, da sie nicht 10 % ihrer Umsätze entspreche, sondern 20 %, wodurch der Wortlaut selbst des Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 verkannt werde.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 22. Februar 2007 — N.V. Lammers & Van Cleeff/Belgischen Staat**

(Rechtssache C-105/07)

(2007/C 95/47)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: N.V. Lammers & Van Cleeff

Beklagter: Belgische Staat

**Vorlagefrage**

Stehen die Art. 12, 43, 46, 48, 56 und 58 EG der belgischen Regelung entgegen, wie sie in dem seinerzeit geltenden Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 vorgesehen war, wonach Zinsen nicht als Dividenden gewertet wurden und daher nicht steuerpflichtig waren, wenn sie einem Mitglied des Leitungsorgans einer Gesellschaft zugewiesen wurden, das eine belgische Gesellschaft war, während diese Zinsen unter denselben Umständen als Dividenden gewertet wurden und daher steuerpflichtig waren, wenn sie einem Mitglied des Leitungsorgans einer Gesellschaft zugewiesen wurden, das eine ausländische Gesellschaft war?

**Klage, eingereicht am 22. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

(Rechtssache C-106/07)

(2007/C 95/48)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und K. Simonsson)

Beklagte: Französische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie für zahlreiche französische Häfen noch nicht die in Art. 5 der Richtlinie vorgesehenen Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt oder jedenfalls die Kommission nicht über ihre Existenz und Durchführung unterrichtet hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG sei am 27. Dezember 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332, S. 81).

**Rechtsmittel des Friedrich Weber gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2006 in der Rechtssache T-290/05, Friedrich Weber gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 13. Februar 2007**

(Rechtssache C-107/07 P)

(2007/C 95/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Friedrich Weber (Prozessbevollmächtigter: W. Declair, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften